

Dauergrünland 2020



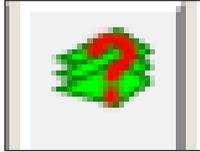
Bild: LfULG Löbau,
2019

Dauergrünland 2019

Gliederung

1. Allgemeines
2. Einführung Bagatellgrenze DGL
3. Sonstiges

1. Allgemeines

- Erhalt des DGL ist Greeningverpflichtung
- **umweltsensibles DGL** darf **nicht** umgebrochen werden
 - Info ob DGL umweltsensibel = DIANAweb 
- Umwandlung **normales DGL** nur mit Genehmigung
- ab 2018 Anwendung der **Pflugregel**
- **Pflegeumbruch** auch genehmigungspflichtig

2. Bagatellgrenze

- Geregelt in § 16a DirektZahlDurchfG
 - Abweichend von § 16 Absatz 3 bedarf die Umwandlung von bis zu **500 Quadratmeter** Dauergrünland **je Betriebsinhaber** und **Jahr** nicht der Genehmigung.
 - je Betriebsinhaber, je Jahr
 - „nur“ 0,0500 ha also 500m²
 - im Absatz 2 folgen 6 Einschränkungen zu dieser Grundaussage des Absatz 1

2. Bagatellgrenze

■ Bagatellgrenze findet keine Anwendung:

- 1. wenn die Umwandlung vor dem 1. Januar 2020 erfolgt ist,
- 2. bei Flächen, die an Flächen angrenzen, die auf Grund einer Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland im selben Jahr umgewandelt worden sind oder werden können,
 - somit können z.B. bereits genehmigte Umwandlungen nicht ohne Genehmigung einfach „erweitert“ werden

2. Bagatellgrenze

I Bagatellgrenze findet keine Anwendung:

- I 3. wenn ein Fall des § 15 Absatz 2a vorliegt,
 - I das generelle Umwandlungsverbot von **umweltsensiblen Dauergrünland (sensDGL)** in eine Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung bleibt unangetastet
 - I ein Umbruch von **umweltsensiblen Dauergrünland (sensDGL)** in eine nicht landwirtschaftliche Fläche (NLF) bleibt genehmigungspflichtig

2. Bagatellgrenze

I Bagatellgrenze findet keine Anwendung:

- I 4. bei Dauergrünland, das auf Grund der in § 16 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Vorschriften angelegt worden ist, vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Flächen zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden müssen,
 - I Ersatz-Dauergrünland (Ersatz-DGL), welches für den genehmigten Umbruch von NormDGL als 1:1 Tauschfläche angelegt wurde
 - I Diese Flächen müssen zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, und zwar mindestens fünf aufeinander folgende Jahre ab dem Zeitpunkt der Umwandlung

2. Bagatellgrenze

- Bagatellgrenze findet keine Anwendung:
 - 5. mit Ablauf des Tages einer Bekanntmachung nach § 16 Absatz 4 in der davon betroffenen Region oder
 - falls der Dauergrünlandanteil um mehr als 5 Prozent im Vergleich zum Referenzanteil abgenommen hätte
 - Sachsen liegt derzeit deutlich unterhalb der Schwelle

2. Bagatellgrenze

■ Bagatellgrenze findet keine Anwendung:

- 6. bei Umwandlung einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 500 Quadratmetern.

2. Bagatellgrenze

- Bei Umwandlung ohne Genehmigung von mehreren Flächen Dauergrünland durch einen Betriebsinhaber in einem Jahr, deren einzelne Umwandlung zwar keiner Genehmigung bedurft hätte, die aber zusammen größer als 500 Quadratmeter sind, gilt eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland in Anwendung des Absatzes 1 als nicht erforderlich für diejenige oder diejenigen dieser Flächen, deren Größe einzeln oder zusammengerechnet am nächsten an 500 Quadratmeter herankommt, ohne dass 500 Quadratmeter überschritten werden.
 - bei Überschreitung der 500 qm insgesamt können einzelne Flächen bis zum ersten Überschreiten durch die Bagatellregelung abgedeckt werden

2. Bagatellgrenze

Bagatellgrenze ist eine „gute Sache“ ABER

- 500 qm sind schnell erreicht
- es gelten weiterhin naturschutzfachliche Regelungen nach dem BNatSchG und SächsNatSchG
- ungeachtet des Entfallens der landwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflicht in den Bagatellfällen wird bei Betroffenheit von Sonderstandorten (Umbruch von Dauergrünland auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserspiegel, auf Moorstandorten) ggf. eine naturschutzrechtliche Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland benötigt

2. Bagatellgrenze

Bagatellgrenze ist eine „gute Sache“ ABER

- I Dies soll keine Aufforderung zum DGL-Umbruch sein, sondern eine zusätzliche Sicherheit.**

3. Sonstiges

- Bei Wildschäden von Dauergrünland bitte erst Kontakt zu LfULG aufnehmen – Klärung weitere Vorgehensweise
- Bei Umbruch von Dauergrünland durch *ÖBL-Betriebe* und *Kleinerzeuger* BITTE Meldung auch an LfULG (Statusänderung von DGL auf AL)
- Bei Fragen zu Dauergrünland:
 - Herr Fritsche
 - 03585/454 507
 - loebau@smul.sachsen.de